

Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes

des Vereins Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e.V.

Beschlossen im Rahmen der 1. Vorstandssitzung am 4. Februar 2008.

Geänderte Fassung der Geschäftsordnung beraten und beschlossen im Rahmen der 3. Vorstandssitzung am 6. Oktober 2009.

§ 1. Sitzungen des Vereinsvorstandes

1. Sitzungen des Vereinsvorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstandes. Um dem Sprecher des Hauptausschusses die Möglichkeit der Teilnahme zu geben, sollte der Sitzungstermin mit ihm abgestimmt werden. Weitere Sitzungen können auf schriftlichen Antrag eines jeden Mitgliedes des Vereinsvorstandes abgehalten werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes dem Antrag zustimmt.
2. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich. Die im Vereinsvorstand diskutierten Sachverhalte sowie Protokolle und Unterlagen können innerhalb der Institutionen, die über Mitglieder im Vereinsvorstand vertreten sind, weitergegeben werden.
3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes geleitet, sollte dieser verhindert sein, wird diese vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Vertretung institutioneller Mitglieder im Vorstand: Institutionelle Mitglieder können sich durch eine Person im Vorstand vertreten lassen, wenn der eigentliche Vertreter der jeweiligen Institution für die Wahlperiode verhindert ist. Die Vertretung ist dem Vereinsvorsitzenden im Vorfeld der jeweiligen Sitzung anzuzeigen.
5. Teilnahme von Gästen an Sitzungen des Vorstandes: Auf Einladung oder mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes können Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 2. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit allen Mitgliedern des Vereinsvorstandes erstellt. Sie muss alle Punkte enthalten, die von Mitgliedern des Vereinsvorstandes zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Sie wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie an den Sprecher des Hauptausschusses versandt.
2. Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann auf Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes am Tage der Sitzung erfolgen.

§ 3. Beschlussfähigkeit

1. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 4. Abstimmung

1. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Eine Stimmenübertragung ist möglich, doch darf ein Mitglied des Vereinsvorstandes nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
2. Die Abstimmung erfolgt in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form.
3. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Ergibt sich erneut keine Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über folgende dem Vereinsvorstand obliegenden Belange [Satzung §10 (3)] kann auch ohne förmliche Vorstandssitzung im Wege einer elektronischen Verständigung (Email) entschieden werden:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Aufnahme neuer Mitglieder.
 5. Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplans.
 6. Auswahl, Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern mit Ausnahme des Geschäftsführers.
 11. Vorauswahl der Mitglieder des Beirats.Dazu ist eine Widerspruchsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.

§ 5. Protokoll

1. Von jeder Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Als Protokollant kann vom Sitzungsleiter – mit Zustimmung der Mitglieder des Vereinsvorstandes – auch eine nicht dem Vereinsvorstandes angehörende Person bestimmt werden.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Vereinsvorstandes sowie dem Sprecher des Hauptausschusses zuzusenden. Gegen den Inhalt des Protokolls können innerhalb von 14 Tagen Einsprüche eingelegt werden. Über diese wird auf der nächsten Sitzung des Vereinsvorstandes beraten und entschieden. Sollten keine Einsprüche innerhalb von 14 Tagen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6. Schriftform

1. Die Schriftform wird auch per Email gewahrt, es sei denn, rechtliche Bestimmungen stehen dem entgegen.

Berlin, den 06.10.2009

gez.: Wilfried Nippel, Vorsitzender
Jürgen Danyel, Schriftführer